

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **5 (1872)**

Heft 39

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 28. September.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Einiges über den gegenwärtigen Stand der Methode des Elementarsprachunterrichtes.

(Schluß.)

Auf diese Vorübungen folgt die vollständige Behandlung der Normalwörter, die in folgende Uebungen zerfällt.

- 1) Anschauung und Besprechung des durch das Normalwort bezeichneten Gegenstandes.
- 2) Sprech-, Schreib- und Leseunterricht.
 - a. Zerlegung und Zusammenziehung des Wortes.
 - b. Anschrift des Normalwortes vom Lehrer.
 - c. Zergliederung des geschriebenen Wortes und Benennen der Laute.
 - d. Einübung der Schriftzeichen. — Schreiben des Normalwortes auf die Schiefertafel. — Lesen desselben von der Tafel der Schüler.
 - e. Auffuchen und Lesen des Normalwortes in der Bibel.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird nun Jedermann dem vereinigten Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht den Vorzug zugestehen müssen, daß er wirklich von der Sache zum Zeichen fortschreitet. Zuerst kommt die Anschauung eines Gegenstandes, für den das kindliche Interesse leicht geweckt werden kann. Das Kind erhält von diesem Gegenstande eine Vorstellung, welche durch ihre Bezeichnung, das Wort, in sein Bewußtsein gerufen wird. Dadurch erhält das Wort ein lebhaftes Interesse für das Kind und wird durch das Gedächtniß in Verbindung mit seinem Inhalte festgehalten. Mit dem ganzen Worte erhalten auch dessen Elemente ein erhöhtes Interesse, werden vom Kinde erfaßt und haften fest in seinem Geiste. So behält das Kind in und mit der Vorstellung des angeschauten Gegenstandes sowohl das zeitliche Zeichen, das gesprochene Wort, als auch das räumliche Zeichen, das geschriebene Wort. Mit dem Worte aber bleiben dem Kinde auch die Bestandtheile desselben, die Laute und die Buchstaben viel fester eingepägt, als wenn sie ihm als etwas für sich Bestehendes geboten werden. Damit die Alles tragende Vorstellung immer neu aufgefrischt werde, steht in der Bibel neben jedem Normalworte das Bild des bezeichneten Gegenstandes. Ein Blick auf dieses Bild genügt, um dem Kinde das geschriebene Wort und mit ihm alle darin enthaltenen Schriftzeichen in's Bewußtsein zu rufen. Erst nachdem so die Laute und Buchstaben eines Wortes fest und sicher erfaßt sind, werden sie auch zu andern beliebigen Sylben und Wörtern verbunden, um die mechanische Lesefertigkeit so weit möglich zu fördern.

Allerdings kann diese Methode im Lesen und Schreiben nicht einen so fein berechneten Stufengang befolgen, wie unsere Schreibmethode. Das schien auch mir ein bedenklicher Uebelstand zu sein. Wie ich aber einen Versuch mit Kindern

machte, schwanden die Bedenken, und ich hatte Gelegenheit, mich zu überzeugen, daß die Vortheile, die das Anknüpfen des Schreibens an Normalwörter hatte, die Nachtheile entschieden überwogen.

Anderz steht es mit dem Anschauungsunterrichte von Rehr. Hinsichtlich desselben theile ich mit Herrn Rüegg vollständig die Ansicht von Karl Richter, welcher sich folgendermaßen über den an die Normalwörter angeknüpften Anschauungsunterricht ausspricht: „Die Normalwörter sind nicht nach dem Werthe, den sie für den Anschauungsunterricht haben, ausgewählt, sondern darnach, daß in denselben alle Buchstaben des Alphabets und ihre wichtigsten Verbindungen unter einander vorkommen. Außerdem muß man auch die Schreibleichtigkeit in's Auge fassen. Es ist nun durchaus unzulässig, daß der Schreibleseunterricht über den Anschauungsunterricht gestellt werde und sowohl den Stoff als den Gang desselben bestimmen.“

Ich stelle den Rüegg'schen Anschauungsunterricht weit über den Rehr'schen, und da dieser Zweig des Sprachunterrichtes die Hauptsache ist, so müßte ich, falls die Frage aufgeworfen würde, ob bei uns der Rehr'sche Sprachunterricht statt des Rüegg'schen eingeführt werden solle, diese Frage entschieden verneinen. Damit ist aber nicht gesagt, daß ich nichts von der neuen Methode wolle. Das beste würde nach meiner Ansicht wohl sein, wenn man die Vorzüge beider Methoden vereinigte. Dieß könnte auf folgende Weise geschehen:

1) Der Anschauungsunterricht behält seine unabhängige, dominirende Stellung und richtet sich nur soweit nach dem Schreib- und Leseunterricht, als es ohne Außerachtlassung höherer Rücksichten geschehen kann.

2) der Schreibleseunterricht schließt sich von Anfang an enge an den Anschauungsunterricht an, indem er sich auf Normalwörter basirt, die so weit möglich dem im Anschauungsunterrichte angeeigneten Sprachmaterial entnommen werden, oder deren Bedeutung den Kindern sonst bekannt ist.

Es hätte dieß eine verhältnißmäßig geringe Aenderung in unserm Sprachunterrichte und den eingeführten Lehrmitteln zur Folge. Das Anschauungslesebüchlein bliebe unverändert und man müßte nur statt des kleinen Schreiblesebüchleins eine mit Rücksicht auf Stoff und Lehrgang unseres Anschauungsunterrichtes abgefaßte Lesefibel erstellen.

Bevor jedoch an eine Modifikation der bei uns eingeführten Methode gedacht werden kann, sind erst noch gründliche und allseitige Versuche zu machen. Jedensfalls darf nicht die Primarschule mit ihren obligatorischen Lehrmitteln, ihrem häufigen Lehrer- und Schülerwechsel das Versuchsfeld sein. Es wäre dieß um so ungerechtfertigter, als die Noth keineswegs dazu drängt. Dagegen kann es nur gut sein, daß

privatim Versuche angestellt und die dabei gemachten Erfahrungen ausgetauscht werden.

Wer über die besprochene Materie genauere Studien zu machen wünscht, dem könnten besonders folgende zwei Werke empfohlen werden:

1) Der Sprachunterricht in der Elementarschule, ein Wegweiser für Lehrer und Lehrerinnen, von G. R. Kuegg, Professor und Seminardirektor.

2) Der Sprachunterricht im ersten Schuljahr, nach seiner historischen Entwicklung und in theoretisch-praktischer Darstellung, von Rehr, Seminarinspektor, und G. Schlimmbach, Elementarlehrer.

Das erstere dieser Werke behandelt den durch unsern Unterrichtsplan normirten Elementarsprachunterricht, das andere den auf Normalwörter basirten. Beide gewähren tiefe Blicke in das Wesen, den Zweck und die Methode des elementaren Sprachunterrichtes. S.

Ueber die bernische Primarschule.

(Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion pro 1871.)

1) Die Lehrer und Lehrerinnen.

Was den Bildungsstandpunkt, das sittliche Verhalten und die Thätigkeit der Lehrerschaft anbelangt, so können wir dem vorjährigen einläßlichen Bericht keine neuen Mittheilungen beifügen. — Wenn wir immerhin noch eine ziemlich große Zahl mittelmäßiger oder schwacher Lehrkräfte besitzen, und durch das neue Schulgesetz und den Unterrichtsplan die Unzulänglichkeit vieler, namentlich im Jura, noch mehr hervorgerufen ist, so darf man doch mit dem Wirken und den Leistungen der überwiegend großen Mehrzahl ganz zufrieden sein. Die Leistungen sind, selbstverständlich, sehr verschieden, je nach der erhaltenen Vorbildung, dem Können und Wollen der Betreffenden und ihrem Streben nach weiterer eigener Fortbildung und Vervollkommnung.

Eine Klassifikation in Zahlen ist, wie schon früher wiederholt bemerkt worden, überaus schwierig, — da hiebei auch die Bildungsfähigkeit der Kinder und andere Umstände in Betracht gezogen werden müssen, — und gewährt überhaupt nur eine relative Richtigkeit und Genauigkeit. Für dieses Jahr (1871) nun insbesondere müssen wir schon deshalb von der statistischen Taxation ganz absehen, weil eine solche in Folge der veränderten Verhältnisse, der Neuwahl von sechs Schulinspektoren und der neuen Eintheilung der Inspektoratskreise unmöglich ist.

In Zusammenfassung der in den eingelangten Berichten niedergelegten Urtheile können wir hier bestätigen, daß die Lehrerschaft im Allgemeinen und in der Mehrzahl für ihr würdiges und braves Benehmen, ihren Fleiß, ihre Pflichttreue und ihr Bestreben nach weiterer Ausbildung volles Lob und alle Anerkennung verdient; und daß Ausschreitungen, Zerwürfnisse mit den Schulbehörden und Anderes in der That zu den Seltenheiten gehörten. Wo indessen solche vorkamen, da wurde auch jeweilen mit Ernst eingeschritten.

2) Der Schulbesuch.

Wenn auch Schulzeit und Schulbesuch durch das Gesetz selbst und durch reglementarische Vorschriften genau und fest normirt sind, und den daherigen Bestimmungen fast überall nachgelebt wurde, so war es doch nicht zu vermeiden, daß in verschiedenen Ortschaften und Landesgegenden Abweichungen von Regel und Ordnung eintraten, wodurch dem Schulbesuch Eintrag geschah, und zwar einerseits wegen der vielen, zuweilen heftig auftretenden epidemischen Kinderkrankheiten (Blattern, Scharlach), andererseits wegen der militärischen Grenzbesetzung und in Folge der Internirung der auf Schwei-

zergeliet übergetretenen französischen Ostarmee, endlich wegen lokaler Hindernisse, wie namentlich in hochgelegenen Berggegenden. — Im Ganzen genommen aber, und die erwähnten Störungen abgerechnet, kann der Schulbesuch als ein befriedigender und geregelter bezeichnet werden.

Schon uns ein reiches statistisches Material zu Gebote stünde, wollen wir uns doch mit Rücksicht darauf, daß das Schuljahr ein so außergewöhnliches gewesen ist, der Reproduktion desselben enthalten. Das können wir aber nicht verschweigen, daß in einzelnen Gemeinden des ersten Inspektoratskreises (Interlaken, Oberhasle und Frutigen) das Minimum der Anwesenheit im Winter nur 66, im Sommer nur 39 Prozent, im zwölften Kreis (Laufen), wo die geographischen Verhältnisse nicht so schwierig sind, gar nur 36 Prozent betrug! Im sechsten Kreis dagegen (Marwangen, Wangen) zählen die Anwesenheiten durchschnittlich 88 Proz. im Sommer, 90 Proz. im Winter, im neunten Kreis (Biel, Neuenstadt) sogar 88 Proz. im Sommer und 94 Proz. im Winter.

In einigen Gegenden wurde der Versuch gemacht, die Sommerchule in 8 bis 10 Wochen abzuthun, indem Vormittags- und Nachmittagschule gehalten wurde, um wenigstens zur Noth die verlangten Schulhalbtage herauszubringen. Da aber auf diese Weise nicht allein der Unterricht im Sommer weniger Frucht bringt, sondern auch die letztere bei allzulangen Sommer- und Herbstferien völlig wieder verloren geht, so hält die Erziehungsdirektion unnachlässiglich darauf, daß das Minimum von zwölf Schulwochen, bei dessen Festsetzung allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen worden ist, auch eingehalten werde, und wenn etwa ein Staatsbeitrag wegen Verschleppung der Sommerchule verweigert werden sollte, so weiß die betreffende Gemeinde, daß es in Vollziehung eines vom Volke genehmigten Gesetzes geschieht.

3) Der Unterricht und seine Ergebnisse.

Leider ist es uns nicht möglich, in dieser Beziehung so einläßlich Bericht zu erstatten, wie dieß in frühern Jahren der Fall war. Die Aenderung und Vermehrung der Inspektoratsbezirke, welche die Einführung von sechs neuen Inspektoren zur Folge hatte, und die Unmöglichkeit vom 1. April 1871 an, wo das neue Gesetz in Kraft trat, bis zur Abgabe des Jahresberichts alle Schulen zu besuchen, waren ein absolutes Hinderniß für die Inspektoren, über die Leistungen der Schulen überhaupt gründlich zu berichten. Auch ist diese Arbeit eine um so schwierigere, da mit dem 1. April 1871 auch ein neuer Unterrichtsplan eingeführt worden ist, in welchen sich die Lehrer und Inspektoren selbst erst hineinleben mußten.

Immerhin werden im Ganzen genommen Fortschritte konstatiert, welche zum Theil daher rühren, daß nimmehr bei verbesserten Besoldungsverhältnissen nicht nur die Lehrer besser dem Amt, sondern auch die bessern Lehrer dem Lehramt leben können, wie denn unsere statistischen Tabellen eine ganz auffallende Abnahme der unpatentirten Lehrer in unsern Primarschulen konstatiren.

Soweit die Berichte sich in's Einzelne einlassen, kehren in manchen Beziehungen frühere Bemerkungen wieder, wenn auch Manches jetzt befriedigender gemacht wird, z. B. im Anschauungsunterricht und im Realunterricht.

Auch die neuen Unterrichtsfächer sind besonders im alten Kantonstheil rüstig an die Hand genommen worden. Im Turnen namentlich wurde weit mehr geleistet, als zuvor erwartet worden; es gibt Amtsbezirke, wo es in allen Gemeinden betrieben wird.

Nicht so in den katholischen Bezirken des Jura, wo nicht bloß das Turnen und die Kunstfächer überhaupt noch sehr zurück sind, sondern selbst Geschichte und Geographie und sogar der Sprachunterricht sehr zu wünschen übrig lassen.

4) Die Kirchengemeindsoberschulen.

Diese Schulen, die bekanntlich einen wichtigen und nützlichen Bestandtheil im Schulorganismus bilden, indem sie für die Volksbildung Ersprießliches leisten, — in einigen Gegenden als Ersatz für die Sekundarschule, — wiesen ihrer Mehrzahl nach meist gute, einige sogar sehr gute Leistungen auf. Die meisten erfüllten ihre Aufgabe vollständig.

Im Berichtsjahr ist eine neue Oberschule in Lyß gegründet und eröffnet worden; die übrigen 17 bestehen in Adelboden, Aeschi, Lenk, St. Stephan, Reidenbach, Oberwyl, Därstetten, Erlenbach, Sigriswyl, Bolligen, Köniz, Niederacherli, Wattenwyl, Müsschegg, Huttwyl, Lengnau und Jns.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Es werden gewählt zu Lehrern an der Sekundarschule in Laupen die H. Friedr. Gammeter von Signau und Jakob Bühler von St. Gallen, die bisherigen.

Der Sekundarschule in Saanen wird für neue sechs Jahre ein Staatsbeitrag zugesichert und zwar von 1650 Fr. jährlich oder 50 Fr. mehr als bisher.

— Sämmtliche Lehrstellen am Seminar in Münchenbuchsee sind wegen Ablauf der Periode ausgeschrieben.

— Die bernische Schulsynode ist auf den 7. Oktober zusammenberufen.

— Die Nachricht über die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft der Stadt Bern ist dahin zu berichtigen, daß in den Fr. 1400 für Unterlehrer die Wohnungsentziehung inbegriffen ist.

— Nach dem „Fr. Rhätier“ hat der Erziehungsrath von Graubünden Hrn. Dr. Thießing, Kantonschullehrer in Pruntrut, zum Lehrer der neuen Sprachen an die Kantonschule in Chur berufen.

— Die Jahresversammlung des bernischen Mittelschullehrervereins vom 21. September in Biel war von circa 50 bis 60 Mitgliedern besucht und wurde die kurz zugemessene Zeit wohl ausgenützt. Ungemein interessant und belehrend war der Vortrag von Hrn. Dr. Bachmann. Die Behandlung der Besoldungsfrage der Mittelschullehrer führte zu ebenso bescheidenen, als aber auch gerechten und unabweisbaren Forderungen, welche in Form einer Petition den obern Behörden vorgelegt werden sollen. Einen eingehendern Bericht über die Versammlung müssen wir auf nächste Nummer versparen.

Solothurn. Die in vorletzter Nummer angekündigte Konferenz von Schulinspektoren und Seminarlehrern hat am 16. September unter dem Vorsitz des Hrn. Erziehungsdirektors Vigier bei Berathung des neuen Schulgesetzentwurfes folgende Beschlüsse gefaßt: Mit 24 gegen 18 Stimmen wurde beschlossen, es sei der Schulanfang in den Herbst und der Schulschluß und mit ihm die Prüfung in den Sommer zu verlegen. Bezüglich der Fortbildungsschulen ward obligatorischer Besuch beschlossen; die Zahl der Pflichtjahre ist dem Gesetzgeber anheimgestellt. Auch für die Mädchen ist es wünschbar, Fortbildungsschulen zu gründen. Das Besoldungsminimum für die Landprimarlehrer ward von 800 auf 1000 Franken und das der Arbeitslehrerinnen von 100 auf 150 Franken erhöht. Die Schulsynode, bestehend aus je zwei von den Vereinen jedes Amtsbezirks zu wählenden Lehrern, den Seminarlehrern und fünf von der Regierung zu ernennenden Inspektoren (Beschuß des Kantonallehrervereins vom 13. August in Balsthal), mit der Befugniß, eine Lehrmittelformation zu ernennen, ward sanktionirt. Darauf folgten noch individuelle Anträge, die ebenfalls soviel wie einstimmig angenommen wurden: Gesetzlicher Schutz der Schule gegen den vorzeitigen Austritt vieler Kinder, um in Fabriken Arbeit zu nehmen; strengere und raschere Strafe unbegründeter Ab-

senzen; öffentliche Rechenchaft über die Thätigkeit oder Unthätigkeit der Ortsschulkommissionen mittelst des gedruckten jährlichen Rechenchaftsberichtes der Regierung.

St. Gallen. Der Kindergarten dieser Stadt entwickelt sich nach dem Bericht der ständigen Kommission in sehr erfreulicher Weise. Die Anstalt zählt gegenwärtig in zwei Abtheilungen 90 Kinder, mehr als eigentlich wünschbar ist. Zwei Lehrerinnen, welche sich speziell für diesen Beruf ausgebildet haben, und vier Lehrtöchter leiten die Arbeiten und Erholungen der kleinen Zöglinge. Etwa 60 Privaten, das kaufmännische Direktorium und verschiedene Privatgesellschaften haben bis zur Stunde Fr. 10,000 zusammengesteuert, um ein eigenes Kindergartengebäude errichten zu können. Der Bau hat begonnen und man hofft, denselben im nächsten Mai zu beziehen. — Es können im Herbst noch zwei Lehrtöchter, welche sich der Kleinkindererziehung nach Fröbel'schen Grundsätzen widmen wollen, eintreten.

Thurgau. Der Regierungsrath beantragt beim Großen Rathe eine theilweise Revision des bisherigen Unterrichtsgesetzes. Der diesfällige Gesetzesvorschlag lautet:

1) Schulpflichtigkeit der Kinder. § 1. Der Besuch der Primarschule ist für die Kinder aller Kantonsbewohner verbindlich, und zwar vom zurückgelegten sechsten bis nach vollendetem fünfzehnten Altersjahr.

§ 2. Der Schuleintritt erfolgt im Frühling desjenigen Jahres, in welchem das Kind vor dem 1. April das sechste Altersjahr zurückgelegt hat. Es wird daher auf diese Zeit von den Pfarrämtern oder denjenigen Beamten, welche mit der Führung der Civilstandsregister betraut sind, ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder ausgefertigt und dem Präsidenten der Schulvorsteherchaft übergeben. Die in die Schule eintretenden Kinder haben sich durch eine ärztliche Bescheinigung über die an ihnen mit Erfolg vollzogene Impfung auszuweisen. Kinder, welche noch nicht geimpft sind, sollen dazu angehalten werden. Die Schulvorsteherchaft hat nach eingeholtem ärztlichem Gutachten, unter Vorbehalt des Refurses an das Erziehungsdepartement, darüber zu entscheiden, ob einzelne Kinder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen für einmal oder gänzlich von der Schule zu dispensiren seien. Ebenso steht den Eltern das Recht zu, ihr Kind um ein Jahr später, als Eingangs vorgeschrieben ist, in die Schule zu schicken.

§ 3. Nach dem Eintritt in die Schule hat der Schüler sechs Jahre lang im Sommer und Winter die Alltagschule und hernach noch drei, beziehungsweise die in § 2, letztes Lemma, bezeichneten Kinder zwei Jahre im Sommer die Ergänzung- und im Winter die Alltagschule zu besuchen. Die Mädchen sind jedoch — mit Ausnahme der Gesang- und Arbeitsschule — nach beendigtem achten Schuljahr aus der Schule zu entlassen.

§ 4. Knaben und Mädchen haben vom zurückgelegten zehnten bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahr in wöchentlich einer Stunde die Gesangschule, die Mädchen überdies vom zurückgelegten achten bis zum vollendeten fünfzehnten Altersjahr die Arbeitsschule zu besuchen. Der Arbeitsschulunterricht wird an zwei halben Tagen wöchentlich erteilt und dauert in der Regel je drei Stunden. Aus besondern Gründen kann derselbe jedoch durch die Schulvorsteherchaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsdepartements, auf zwei Stunden per halben Tag beschränkt werden.

§ 5. Kein Schüler darf vor Vollendung des sechsten Schuljahres aus der Primarschule in eine höhere Lehranstalt übertreten. Wird der Besuch des Unterrichts in letzterer vom Schüler nicht bis zur Vollendung des fünfzehnten Altersjahres fortgesetzt, so tritt derselbe wieder in seine frühere Schulpflichtigkeit ein.

2) Unterrichtszeit. § 6. Das Minimum der jährlichen

Schulzeit wird für alle Klassen der Primarschule ohne Unterschied auf 40, das Maximum auf 42 Wochen festgesetzt.

§ 7. Die jährliche Schulzeit wird in die Sommerschule und Winterschule abgetheilt. Die Winterschule beginnt mit dem letzten Montag im Oktober, die Sommerschule nach Beendigung des Winterkurses. Für den Sommer ist die Schulzeit durch die Schulvorsteherchaft so zu verlegen, daß die geschäftsvollsten Zeiten der Frühlingsfaat, der Ernten und des Herbstes frei bleiben.

§ 8. Während einer Schulwoche erhalten die Alltagschüler im Sommer neun, im Winter zehn halbe Tage Unterricht und im halben Tag je drei Stunden unter Vorbehalt der besondern Anordnungen des § 9 für ungetheilte Schulen. In den Oberklassen einer getheilten Schule können durch die Schulvorsteherchaft auch vier Unterrichtsstunden auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag verlegt werden. Für die Kinder des ersten Schuljahres muß die Schulzeit auf zwei Stunden im halben Tag beschränkt werden. In Schulen, welche über 80 Kinder zählen, kann diese Bestimmung auch auf die Schüler der zweiten Klasse Anwendung finden. Die Mädchen werden, so lange sie die Arbeitsschule besuchen und so lange der tägliche Schulunterricht sechs Stunden dauert, wöchentlich einen halben Tag vom Besuche der Alltagschule dispensirt.

§ 9. In ungetheilten, d. h. unter der Leitung eines Lehrers stehenden Schulen, wird während des Winterhalbjahrs die Anordnung getroffen, daß sämtliche Schüler im Ganzen nur täglich vier Stunden die Schule zu besuchen haben. Zu diesem Zwecke werden dieselben in drei Abtheilungen getheilt, von denen die erste in den Schülern der drei ältesten, die zweite in denjenigen der drei mittlern und die dritte in denjenigen der drei jüngsten Altersklassen besteht. Die Schüler der ersten Abtheilung empfangen in vier Stunden des Vormittags, diejenigen der zweiten und dritten Abtheilung in zwei Stunden des Nachmittags gemeinschaftlich und zudem abtheilungsweise in je zwei Stunden Vormittags gleichzeitig mit der obersten Abtheilung den Unterricht. Wo diese Einrichtung stattfindet, darf die jährliche Schulzeit nicht weniger als 42 Wochen andauern.

§ 10. Die Ergänzungsschüler beider Geschlechter erhalten neben den Gesangsübungen im Sommerhalbjahr wöchentlich an einem durch die Schulvorsteherchaft zu bezeichnenden Vormittag während vier Stunden Unterricht. An Klassenschulen können die Ergänzungsschüler unter die Lehrer vertheilt werden, und zwar kann diese Vertheilung unter Zuziehung des Erziehungsdepartements nach Klassen oder Fächern oder auch nach dem Geschlechte geschehen.

§ 11. Am Schlusse des Jahreskurses wird eine öffentliche Prüfung abgehalten. Entlassungen und Beförderungen der Schüler dürfen nicht vor dieser ordentlichen Frühlingsprüfung stattfinden. Alltagschüler, welche in Kenntnissen und Fertigkeiten bedeutend zurückstehen, oder welche sich erhebliche Schulversäumnisse haben zu Schulden kommen lassen, können ein Sommerhalbjahr über die sonst gesetzlich festgestellte Schulzeit hinaus in der Alltagschule zurückgehalten werden. Trifft die Schulvorsteherchaft eine solche Bestimmung nicht von sich aus, so kann dieß durch den Inspektor geschehen.

3) Haushalt der Schule. § 12. Die ordentlichen Schulauslagen, soweit zu deren Deckung die Zinserträge der Schulgüter nicht ausreichen, werden bestritten: a. durch Gemeindesteuern, welche ohne Belastung der Haushaltung nach Mitgabe des § 7, erster Satz des Gemeindesteuergesetzes vom 7. Dezember 1858, zu verlegen sind; b. durch einen jährlichen Staatsbeitrag bis auf Fr. 15,000, welcher unter den Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl, des Be-

standes ihrer Schulfondationen und ihrer Steuerkräfte zu vertheilen ist. Diejenigen Schulgemeinden, welche bereits hinlängliche Fondationen für den Schulhaushalt besitzen, haben keinen Anspruch auf den Staatsbeitrag. Der Vertheiler wird von dem Regierungsrathe aufgestellt und soll alle fünf Jahre einer Revision unterworfen werden.

§ 13. Das Schulgeld für die Primarschule wird aufgehoben.

Schwyz. Ueber die Schulzustände in diesem Kanton gibt ein Einsiedler Korrespondent des „Bund“ folgende Andeutungen: An das unter der Direktion der schweizerischen Bischöfe stehende Kollegium von Schwyz leistet der Staat einen Beitrag; gleichwohl ist ihm nicht das geringste Aufsichtrecht über die Schulen desselben gestattet. Dagegen sitzt der geistliche Rektor der Anstalt im kantonalen Erziehungsrathe und dirigirt, nebst einem Pater des hiesigen Klosters, die vom Volke unterhaltenen und gegründeten Volksschulen. Alle Inspektoren der Volksschulen sind Geistliche, der Direktor des Lehrerseminars ist ein Geistlicher; die Prüfung der Lehrer geschieht durch Geistliche. Was wollt ihr noch mehr? Sind vielleicht die Leistungen der Schulen gute? Es bestehen nirgends Repetirschulen, die Kinder werden mit dem zwölften Altersjahre, oft noch früher, aus der Schule entlassen; 80, 90, 100 und noch mehr Kinder haben oft nur Einen Lehrer, wie ist da ein erfreuliches Resultat von unserer Volksschule zu erwarten? Ja, an manchen Orten schulmeistern ungeprüfte Lehrer.

Hauptversammlung

des **Schulblattvereins** Montags den 7. Oktober 1872, Abends 7 Uhr, im untern Kasino saale in Bern.

Traktanda:

- 1) Berichterstattung über das Rechnungswesen und die Thätigkeit des Redaktionskomites; Diskussion über die Haltung des Blattes.
- 2) Wahlen des Vorstandes und des Redaktionskomites, wegen vollendeter Amtsdauer.
- 3) Beschlußfassung über die künftige Orthographie des Vereinsorgans.
- 4) Unvorhergesehenes.

Zu fleißigem Besuche ladet ein

Der Präsident der Hauptversammlung:
J. Riggeler.

Die Buch- und Papierhandlung G. Stämpfli in Thun

empfiehlt sich zum Beginn der Winterschulen einem verehrl. Lehrerstande bestens zur Versorgung ihrer Bedürfnisse an Schulmaterial. Sämmtliche Artikel, namentlich **Schreib- und Zeichenpapier, Schreibhefte, Bleistifte und Stahlfedern** u. s. w. sind in sorgfältig ausgewählten Qualitäten auf Lager. (R 1276 B)

Schulansschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bef. Fr.	Ann.-Termin.
2. Kreis.				
Innereriz (Schwarzenegg),	Unterschule (neu).	40—45	Min.	6. Okt.
Wimmis,	untere Mittelklasse.	50—60	"	6. "
Schwendlen (Diemtigen),	gem. Schule.	50	"	5. "
3. Kreis.				
Unterfrittenbach (Lauperswyl),	gem. Schule.	70	Min.	5. Okt.
Schüpbach (Signau),	Mittelklasse.	50	"	5. "
Schweißberg "	gem. Schule.	50	"	5. "
4. Kreis.				
Wyden (Wahlern),	gem. Schule.	60	Min.	5. Okt.
Rüggisberg,	Oberklasse.	40—50	880*	5. "
"	Mittelklasse.	60—70	500	5. "
6. Kreis.				
Narwangen,	Obere Mittelklasse.	64	600	1. Okt.
8. Kreis.				
Brügg (Bürglen),	Unterschule.	?	500	5. Okt.
9. Kreis.				
Biel,	3. Knabenkl. A (deutsch)?		1300	5. Okt.
Münsingen,	Sef.-Schule, 1 Stelle.		Bef. 1800.	Ann. 5. Okt.

*) Genügende Kenntniß der franz. Sprache wird verlangt.